



24.10.2012

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0161/2012, eingereicht von Patrick Maeremans, belgischer Staatsangehörigkeit, zu Wettbewerbsverzerrung im Kuriersektor in Belgien

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent beklagt sich über Wettbewerbsverzerrung im Kuriersektor in Belgien. Größere Transportunternehmen, die mit LKW arbeiten, haben ein Anrecht auf Steuerrückzahlung und erhalten über eine spezielle Tankkarte Rabatt auf Kraftstoff, weil sie große Mengen abnehmen. Der Petent hat als kleiner selbständiger Kurier diese Vorteile nicht und befindet sich daher in einer nachteiligen Wettbewerbsposition. Der Petent ist der Auffassung, dass infolge der derzeitigen Rechtsprechung ein unfairer Wettbewerb vorliegt und plädiert für gleiche Regeln für alle Kurierkategorien.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 8. Juni 2012. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 24. Oktober 2012

Die Besteuerung von Energieerzeugnissen und Strom und insbesondere von Diesel unterliegt harmonisierten Rechtsvorschriften, die in Richtlinie 2003/96/EG des Rates niedergeschrieben sind. Nach Artikel 7 dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten unter gewissen Bedingungen zwischen „gewerblich“ und „nicht gewerblich“ genutztem Gasöl, das als Kraftstoff verwendet wird, unterscheiden. In Bezug auf die Güterbeförderung gilt folgende Definition: „Gewerblich genutztes Gasöl, das als Kraftstoff genutzt wird, ist Gasöl, das zu folgendem Zweck genutzt wird: Güterbeförderung mit einem Kraftfahrzeug oder Lastzug, die ausschließlich zur Beförderung von Gütern im Kraftverkehr bestimmt sind und ein zulässiges Gesamtgewicht von nicht weniger als 7,5 Tonnen aufweisen“. Laut den Informationen, die

der Kommission vorliegen, wendet Belgien eine Steuerermäßigung von etwa 98 EUR pro 1 000 Liter gewerblich genutztes Gasöl an. Das belgische Gesetz scheint also nicht gegen Unionsrecht zu verstoßen.

Transporteure, die mit Dieselkraftstoff fahren, auf den eine solche Ermäßigung für die Nutzung in Kraftfahrzeugen gewährt wurde, obwohl die Kriterien nicht erfüllt sind, verstoßen gegen die in Belgien gültigen Vorschriften, die in Einklang mit der Richtlinie verabschiedet wurden. Wenn dem Petenten solche Fälle bekannt werden, sollte er die zuständigen belgischen Behörden informieren, denen die Kontrolle über die korrekte Anwendung des einzelstaatlichen Rechts obliegt.

Im Zusammenhang mit der Preispolitik von Kraftstofflieferanten wird Lieferanten im EU-Wettbewerbsrecht nicht generell untersagt, niedrigere Preise beim Kauf größerer Kraftstoffmengen als beim Kauf kleinerer Mengen anzubieten. Der Verkauf großer Mengen führt wahrscheinlich zur Kostendegression, wobei sogar Lieferanten mit Monopolstellung auf dem Markt von entsprechenden Senkungen Gebrauch machen können. Da keine genaueren Ausführungen vorliegen, ist davon auszugehen, dass das vom Petenten angesprochene Verhalten nicht in den Geltungsbereich von Artikel 101 oder 102 AEUV fällt.

Schlussfolgerung

Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Unterscheidung der belgischen Behörden zwischen gewerblicher und nicht gewerblicher Nutzung von Gasöl als Kraftstoff augenscheinlich keinen Verstoß gegen Unionsrecht darstellt. Die Kommission stellt ebenfalls fest, dass es an und für sich keinen Verstoß gegen EU-Wettbewerbsrecht darstellt, wenn Kraftstoffkäufer, die größere Mengen abnehmen, in den Genuss niedrigerer Preise kommen als Käufer kleinerer Mengen.